

Steuerrecht

(ausgewählte Themen, insbes. Verfahren im
Kanton Aargau)

lic. iur. Daniel Aeschbach, Fürsprecher, CAS Judikative
Geschäftsführender Gerichtspräsident,
Bezirksgericht Lenzburg

Veranstaltung des Aargauischen Rechtspraktikantenvereins RePrAG
Aarau, 6. April 2022

Rechtsquellen / Einordnung

- BV, DBG, StHG
- KV, StG, StGV, DBV
- weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen
- Exkurs: Die Steuerbehörden veröffentlichen etliche Merkblätter und Richtlinien (keine Rechtsquellen im formellen Sinne, aber Transparenz, Gleichbehandlung)

Steuern

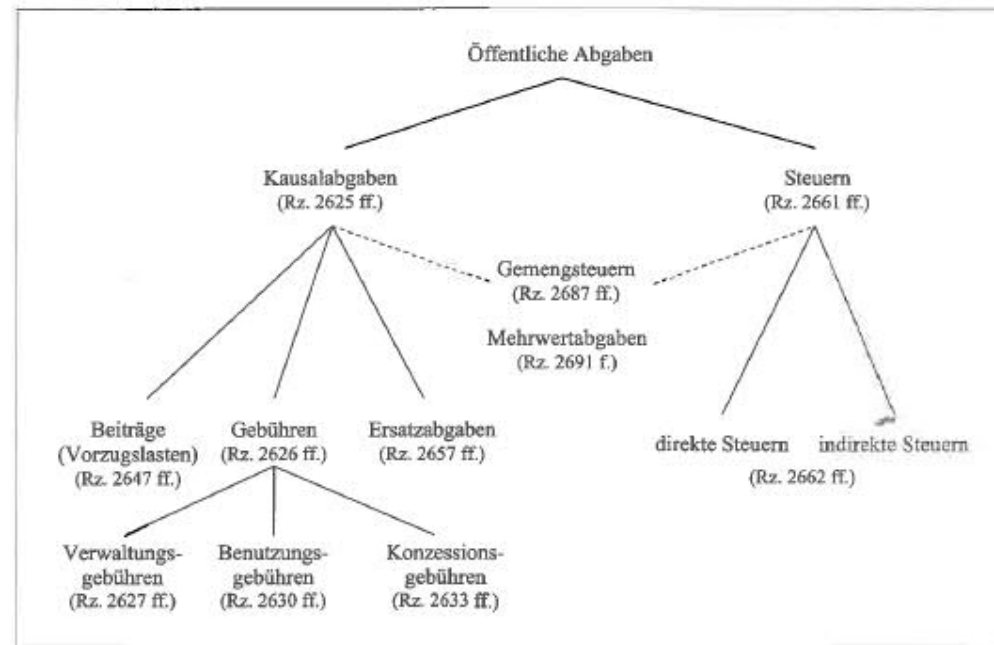
Neulich hat mich mein Sohn Elias gefragt, was Steuern sind. Darauf habe ich ihm 40 % seines Nutellabrottes abgebissen. Er hat angefangen zu weinen. Ich glaube, er hat es verstanden.

„Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein. Es ist zu schwierig für einen Mathematiker.“ (Albert Einstein)

Zur allgemeinen Einordnung der Steuern als öffentliche Abgaben

(s. HÄFELIN ULRICH / MÜLLER GEORG / UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Rz. 2623 ff.)

2624 Die öffentlichen Abgaben lassen sich wie folgt einteilen:



Inhaltsübersicht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. Steuerarten StG/DBG
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

Inhaltsübersicht

1. **Berechnung des steuerbaren Einkommens**
2. Steuerarten StG/DBG
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens (nat. P.) (I)

Grundsatz: Alle Einkünfte sind steuerbar (§§ 25 ff. StG; Art. 16 DBG)

Abzugsfähig sind:

- **Gewinnungskosten** (§§ 35 ff. StG; Art. 26 ff. DBG; zur Einkunftserzielung notwendige Aufwendungen. z.B.: Berufskosten, geschäftsmässig begründeter Aufwand)
- **Allgemeine Abzüge** (§ 40 StG; Art. 33 f. DBG; z.B. private Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Krankheits- und Unfallkosten etc.)
- **Sozialabzüge** (§ 42 StG; Art. 35 DBG; z.B. Kinderabzug, Invalidenabzug)

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens (nat. P.) (II)

Berechnung (Bsp. in CHF):

Steuerbare Einkünfte	150'000
- Gewinnungskosten	- 12'000
- Allgemeine Abzüge	- 14'000

= Reineinkommen	124'000
- Sozialabzüge	- 20'000

= steuerbares Einkommen	104'000
-------------------------	---------

Inhaltsübersicht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. **Steuerarten StG/DBG**
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

2. Steuerarten StG/DBG

1. Kantonal: nach § 1 StG (SAR 651.100)

- **Einkommens-, Vermögenssteuer bei natürlichen Personen (§§ 16 - 61 StG)**
- "analog" Gewinn- und Kapitalsteuer bei juristischen Personen (§§ 62 - 94 StG)
- **Quellensteuer von bestimmten nat. und jur. Personen (§§ 112 - 141 StG)**
- **Grundstückgewinnsteuer (§§ 95 - 111 StG)**
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer (§§ 142 - 151 StG)**

2. Steuerarten StG/DBG

2. Bund: nach Art. 1 DBG (SR 642.11)

- **Einkommenssteuer** bei natürlichen Personen (Art. 16 - 48 DBG)
- (keine Vermögenssteuer)
- **Gewinnsteuer** bei juristischen Personen (Art. 57 - 72 DBG)
- (keine Kapitalsteuer)
- **Quellensteuer** von bestimmten nat. und jur. Personen (Art. 83 - 101 DBG)
- Das DBG kennt weder die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 24 Bst. a) noch eine Grundstückgewinnsteuer (Art. 1 e contrario)

2. Steuerarten StG/DBG

3. Weitere

- **Verrechnungssteuer (z.B. Lottogewinn)**
- **Wirtschaftsverkehrsteuern (z.B. Mehrwertsteuer)**
- **Rechtsverkehrsteuern (z.B. Emissionsabgabe)**
- **u.v.m.**

Inhaltsübersicht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. Steuerarten StG/DBG
3. **Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug**
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

1. **Nach StG**

- 1.1 Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinnsteuern
- 1.2 Gewinn-, Kapitalsteuer
- 1.3 Quellensteuer
- 1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

2. **Nach DBG**

- 2.1 Einkommenssteuer
- 2.2 Gewinnsteuer
- 2.3 Quellensteuer

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

1. Nach StG

1.1 Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinnsteuern (§ 164 StG)

- Veranlagungsbehörde: Steuerkommission der Gemeinde → **Veranlagungsverfügung** (bei Einkommens- und Vermögenssteuern für jede Steuerperiode [= jedes Jahr])
- **Rechtsmittel (§§ 186 ff. StG):**
 - **Einsprache** an Steuerkommission innert 30 Tagen → Einspracheentscheid (EE)
 - **Rekurs** an Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, innert 30 Tagen → Spezialverwaltungsgerichtsentscheid (SGE)
 - **Beschwerde** an Verwaltungsgericht innert 30 Tagen → Verwaltungsgerichtsentscheid (VGE)
 - entweder **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** an BGer (Art. 73 StHG) innert 30 Tagen, eventuell
 - **subsidiäre Verfassungsbeschwerde** (Art. 113 ff. BGG) an BGer innert 30 Tagen
 - Auch Staat kann Rechtsmittel ergreifen

Gleiches gilt für die Kirchensteuer (§ 158 StG) und wohl auch für eine allfällige Kurtaxe (§ 160 StG), wobei verfügende und somit Einsprachebehörde durch die Gemeindeordnung bestimmt werden (z.Zt. nur in Bad Zurzach und Rheinfelden; inskünftig Spreitenbach).

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

1. Nach StG

1.2 Gewinn- und Kapitalsteuer

- Veranlagungsbehörde: KStA, Juristische Personen (§ 162 StG)
- **Rechtsmittel (§§ 186 ff. StG):**
 - **Einsprache** an KStA innert 30 Tagen → Einspracheentscheid
 - danach gleicher Instanzenzug wie Ziff. 1.1

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

1. Nach StG

1.3 Quellensteuer

– Veranlagungsbehörde: KStA, Quellensteuern (§ 133 Abs. 1 StG)

– **Rechtsmittel (§§ 134, 186 ff. StG):**

➤ Entscheid des KStA verlangen; bis Ende März Folgejahr
(§ 134 Abs. 1 StG)

➤ Einsprache an KStA innert 30 Tagen → Einspracheentscheid

➤ danach gleicher Instanzenzug wie Ziff. 1.1

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

1. Nach StG

1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

– Veranlagungsbehörde: KStA (§ 150 Abs. 1 StG)

– **Rechtsmittel (§§ 186 ff. StG):**

- Einsprache an KStA innert 30 Tagen → Einspracheentscheid
- danach gleicher Instanzenzug wie Ziff. 1.1

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

2. Nach DBG

Beachte: (Kantonale) Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994 (DBV; SAR 621.111)

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

2. Nach DBG

2.1 Einkommenssteuer

- Veranlagungsbehörde: Steuerkommission (Art. 130 f. DBG, § 3 V)
 - **Veranlagungsverfügung**
- **Rechtsmittel (Art. 132 ff. DBG):**
 - **Einsprache** an Steuerkommission innert 30 Tagen →
Einspracheentscheid
 - **Beschwerde** an Spezialverwaltungsgericht innert 30 Tagen →
Spezialverwaltungsgerichtsentscheid
 - **Beschwerde** an Verwaltungsgericht innert 30 Tagen →
Verwaltungsgerichtsentscheid
 - **Beschwerde** in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an BGer
(Art. 146 DBG; Art. 82 ff. BGG) innert 30 Tagen

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

2. Nach DBG

2.2 Gewinnsteuer

– Veranlagungsbehörde: KStA, Juristische Personen (Art. 104 Abs. 2 DBG; § 4 V)

– **Rechtsmittel (§§ 186 ff. StG):**

- Einsprache an KStA innert 30 Tagen → Einspracheentscheid
- danach gleicher Instanzenzug wie Ziff. 2.1

2.3 Quellensteuer

Siehe kantonales Verfahren (Art. 137, 139 DBG; § 10 V).

3. Zuständigkeiten, Verfahren und Instanzenzug

3.3. Ermessensveranlagungen (§ 191 III StG; Art. 130 II DBG)

- Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Dabei können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigt werden.
- BGE 2C_679 (bzw. 680)/2016 vom 11. Juli 2017: Nichtigkeit bei bewusster und willkürlicher Falschschätzung.
- Rechtsmittelweg gemäss Ziff. 3.1.1. bzw. 3.2.1. hiervor.
- Verfahrensrechte eingeschränkt: Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (§ 193 III StG; Art. 132 III DBG).

Inhaltsübersicht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. Steuerarten StG/DBG
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. **Besonderheiten**
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

4. Besonderheiten

1. Steuerbefreiung (§ 13 f. StG; Art. 56 DBG)

2. Steuererlass

2.1 Kantonale Steuern (§§ 222 Abs. 1 und 2, 230 f. StG)

2.2 Bundessteuern (Art. 167 DBG)

3. Steuerstrafrecht

3.1 Kantonal (§§ 235 ff. StG)

3.2 Bund (Art. 174 ff. DBG)

4. Änderung rechtskräftiger Veranlagungen bzw. Entscheide

4.1 Nach StG (§§ 201 ff. StG)

4.2 Nach DBG (Art. 147 ff. DBG)

4. Besonderheiten

1. Steuerbefreiung (§ 13 f. StG; Art. 56 DBG)

Gilt z.B. für Bund, Kanton, Gemeinden, juristische Personen mit besonderer Zweckverfolgung (öffentlich, gemeinnützig) etc.

Zuständig für die Behandlung des Gesuches um Steuerbefreiung ist das KStA (§ 217 StG).

Gegen die Verfügung des KStA kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Der Instanzenzug gestaltet sich wie bei den Veranlagungen der juristischen Personen.

4. Besonderheiten

2. Steuererlass

2.1 Kantonale Steuern (§§ 222 Abs. 1 und 2, 230 f. StG)

- Bezugsbehörde **Gemeinderat**: Gesuch → Entscheid → **Rekurs** beim Spezialverwaltungsgericht innert 30 Tagen. Endgültiger Entscheid des Einzelrichters (§ 231 Abs. 4 StG).
- Bezugsbehörde **KStA**: Gesuch → Entscheid → **Rekurs** beim Spezialverwaltungsgericht innert 30 Tagen. Endgültiger Entscheid des Einzelrichters (§ 231 Abs. 4 StG).
- Fragen:
 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen an BGer? Unzulässig, da im Ausnahmekatalog von Art. 83 lit. m BGG (für Ausnahmen siehe Wortlaut).
 - Subsidiäre Verfassungsbeschwerde innert 30 Tagen an BGer? Nichteintretensentscheid mit Begründung, dass kein rechtlich geschütztes Interesse vorhanden sei, da das aargauische Steuergesetz keinen Anspruch auf einen Steuererlass statuiere. Teilweise tritt BGer dennoch ein.

**Bundesgesetz
über eine Neuregelung des Steuererlasses
(Steuererlassgesetz)**

vom 20. Juni 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2013¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²

Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.

Art. 83 Bst. m

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben; in Abweichung davon ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt;
-

Steuererlass?

HÄGAR DER SCHRECKLICHE



4. Besonderheiten

2. Steuererlass

2.2 Bundessteuern (Art. 167 DBG) (Änderungen seit 1.1.2016)

- Siehe auch Verordnung über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (ErlassV; SR 642.121) und Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994 (SAR 621.111).
- Verfahren entspricht demjenigen für die Kantons- und Gemeindesteuern.

4. Besonderheiten

3. Steuerstrafrecht

3.1 Kantonal (§§ 235 ff. StG)

3.1.1 Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

– Zuständig für Ermittlung, Untersuchung und **Strafbefehl** ist das KStA

– **Rechtsmittel (jeweils innert 30 Tagen):**

Einsprache beim KStA → Varianten:

a) neuer Strafbefehl (→ Einsprache)

b) Einstellung des Verfahrens (→ Rekurs)

c) Anklageerhebung beim Spezialverwaltungsgericht (→ Urteil) →
Beschwerde an das Verwaltungsgericht →

Verwaltungsgerichtsentscheid (beachte § 252 StG) → Beschwerde in
öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das BGer (§ 252 Abs. 2
StG); ev. subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das BGer.

– Vermehrte Berücksichtigung von EMRK und strafprozessualen
Grundsätzen.

4. Besonderheiten

3. Steuerstrafrecht

3.1 Kantonal (§§ 235 ff. StG)

3.1.2 Steuervergehen

- Steuerbetrug (= Steuerhinterziehung mit gefälschter Urkunde [§ 255 StG]), Veruntreuung von Quellensteuern
- Zuständig für Ermittlung, Untersuchung und Beurteilung sind die Strafverfolgungsbehörden und strafrichterlichen Behörden nach den Bestimmungen der StPO (§ 257 Abs. 1 StG)
- aktuelle Diskussion: 1 Richter für gesamtes Steuerstrafrecht

4. Besonderheiten

3. Steuerstrafrecht

3.2 Bund (Art. 174 ff. DBG)

Siehe auch Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994 (DBV; SAR 621.111).

Vgl. zudem die besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemäss Art. 190 ff. DBG.

4. Besonderheiten

3. Steuerstrafrecht

3.2 Bund (Art. 174 ff. DBG)

3.2.1 Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

- Zuständig für die Verfolgung ist das KStA (§ 24 V) → Straf- oder Einstellungsverfügung (Art. 182 DBG)
- **Rechtsmittel (ergibt sich aus Art. 182 Abs. 3 i. V. m. 132 ff., 140 ff.):**
Einsprache → Einspracheentscheid (Straf-, Einstellungsverfügung) →
Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht → Beschwerdeentscheid
→ Beschwerde an das Verwaltungsgericht → Beschwerdeentscheid →
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das BGer

4. Besonderheiten

3. Steuerstrafrecht

3.2 Bund (Art. 174 ff. DBG)

3.2.2 Steuervergehen (Art. 186 ff. DBG)

- Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern
- Zuständigkeit: gemäss StPO (Art. 188 Abs. 2 DBG)

4. Besonderheiten

4. Änderung rechtskräftiger Veranlagungen bzw. Entscheide

4.1 Nach StG (§§ 201 ff. StG)

- **Revision** (§ 201 StG), zu Gunsten einer steuerpflichtigen Person
- **Berichtigung** von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (§ 205 StG)
- **Nachsteuern**, zu Ungunsten einer steuerpflichtigen Person, zuständig KStA (§§ 206 ff. StG)

4.2 Nach DBG (Art. 147 ff. DBG)

- **Revision** (Art. 147 ff. DBG), zu Gunsten einer steuerpflichtigen Person
- **Berichtigung** von Rechnungsfehlern und Schreibversehen (Art. 150 DBG)
- **Nachsteuern**, zu Ungunsten einer steuerpflichtigen Person, zuständig KStA (Art. 151 ff. DBG)

5. Verjährung

5.1. Veranlagungsverjährung (§ 177 StG; Art. 120 DBG)

- **relativ:** 5 Jahre nach Ablauf Steuerperiode (→ Nichtbeginn, Neubeginn, Stillstand)
- **absolut:** 15 Jahre nach Ablauf Steuerperiode

5.2. Bezugsverjährung (§ 178 StG; Art. 121 DBG)

- **relativ:** 5 Jahre nach rechtskräftiger Veranlagung (→ Nichtbeginn, Neubeginn, Stillstand)
- **absolut:** 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind
- Vorbehalt: Verlustschein

5. Verjährung

5.3. Steuerstrafrecht

5.3.1. Verjährung der Strafverfolgung (§§ 254, 258 StG; Art. 184 f. DBG)

- Differenzierung zwischen Verletzung von Verfahrenspflichten/Steuerhinterziehung und Steuervergehen (Steuerbetrug)

5.3.2. Bezugsverjährung (Art. 185 DBG)

- Siehe Ziff. 5.2. hiervor

BUNDESGERICHT

Steueramt verpasst Frist: Aargauer Millionärs- Ehepaar muss für ein Jahr keine Steuern zahlen

von Manuel Bühlmann und Mathias Küng - az Aargauer Zeitung • Zuletzt aktualisiert am 1.2.2019 um 10:40 Uhr



Das Aargauer Ehepaar siegte in der Steuersache vor Bundesgericht.
(Symbolbild)

Artikel zum Thema

KEIN ANSPRUCH

**Frist verpasst: Es gibt keine
Einspeisevergütung für
Windpark auf dem
Scheltenpass** 7.2.2019



BUNDESGERICHT

**Niederlage in langem
Rechtsstreit: Unternehmer-
Ehepaar muss im Aargau statt
in Zug Steuern zahlen** 16.12.2018



GESETZESÄNDERUNGEN

**Mahnung für verpasste
Steuererklärung und mehr:
Diese Rechtsänderungen**



BGE 2C_222/2018 vom 7. Januar 2019 (Bsp. Veranlagungsverjährung)

Inhaltsübersicht

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. Steuerarten StG/DBG
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. **Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht**

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

1. Amtsgeheimnis / Amtshilfe / Bankgeheimnis /

Doppelbesteuerungsabkommen

Die CH kennt in Steuersachen für die Steuerverwaltung als Amtsgeheimnis das Steuergeheimnis. Für Banken gilt entsprechend das Bankgeheimnis. Im Rahmen der internationalen Amtshilfe, welche auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen zu gewähren ist, wurde bislang nur in Fällen von Steuerbetrug (qualifizierte Steuerhinterziehung mit gefälschten Urkunden), nicht aber von Steuerhinterziehung Amtshilfe geleistet. Folglich scheiterten entsprechende Gesuche aus dem Ausland regelmässig. Zur Zeit wird versucht, Abhilfe zu schaffen, auch über eine Auflockerung des Bankgeheimnisses (vgl. auch Beispiele USA, D; "Steuer-CD").

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

2. Pauschalbesteuerung / Expatriates

In bestimmten Fällen wird die Einkommenssteuer auf Grund bestimmter Aufwendungen für die Lebenshaltung pauschal festgesetzt. Daher auch der Begriff: **Besteuerung nach dem Aufwand** (§ 24 StG).

Ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, können auf der Grundlage ihres (Lebens-) Aufwands besteuert werden. Die Pauschalbesteuerung ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von mindestens 400 000 Franken und einem steuerbaren Vermögen von mindestens 8 Millionen Franken möglich.

Davon zu unterscheiden ist die Besteuerung von sog. **Expatriates** (leitende Angestellte und Spezialisten mit besonderer beruflicher Qualifikation, die auf Veranlassung ihres ausländischen Arbeitgebers zur Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit in die Schweiz entsandt werden), denen zusätzliche Berufskosten entstehen (siehe spezielle Merkblätter).

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

3. Steuervermeidung

Legale Steuerplanung

Zielorientiertes Ergreifen von zulässigen Massnahmen, um eine Besteuerung eines Sachverhalts zu vermeiden oder aber mindestens zu reduzieren (Bspe.: Wohnsitzverlegung in eine "Steuroase"; Einkäufe in berufliche Vorsorge, Säule 3a, Liegenschaftsunterhalt).

Nicht strafbare Steuerumgehung (3 kumulative Voraussetzungen)

liegt vor, wenn die von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Begebenheiten völlig unangemessen erscheint. Die Vorgehensweise muss missbräuchlich getroffen worden sein, in der Absicht Steuern zu sparen. Das gewählte Vorgehen muss tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen, würde es von den Steuerbehörden hingenommen (Bsp.: Eltern vermieten ihrem Sohn ihre Eigentumswohnung für CHF 4'000.– im Jahr. Der Eigenmietwert beträgt CHF 14'000.--; StE 2005 B 25.2 Nr. 7). Dieser Sachverhalt ist nicht strafbar, weil er gegenüber den Steuerbehörden offengelegt wurde.

Strafbar sind dagegen: Verletzung von Verfahrenspflichten, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

4. Steuerruling (Tax Ruling)

Vorgängige Verständigung zwischen Steuerpflichtigen (nat. P.; jur. P.) und der zuständigen Steuerbehörde über die Beurteilung der Steuerfolgen einer geplanten Transaktion im Rahmen der massgebenden Gesetze. Die Bindungswirkung beurteilt sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (behördliche Auskünfte). Die Vorteile eines Rulings für Steuerbehörde (Beurteilung hat ohnehin zu erfolgen), Steuerpflichtige (Sicherheit) und gegebenenfalls Berater (Haftung) sind offenkundig (Win-win-win-Situation).

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

5. Familienbesteuerung

- Sog. "Heiratsstrafe". Einkommen und Vermögen von Ehepaaren bzw. eingetragener PartnerInnen (sowie nicht volljähriger Kinder) werden unter jedem Güterstand für die Besteuerung zusammengerechnet. Dem Vergleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber alleinstehenden Personen mit gleichem Einkommen wird mit dem sog. (Voll)Splitting Rechnung getragen. Grundsatz der solidarischen Haftbarkeit für Steuerschulden.
- Entlastung von Familien und Mittelstand: Warum sollen Familienzulagen, die Kaufkraft von Familien erhöhen sollen, wieder durch Besteuerung reduziert werden?
- Steuerprogression ist in Kantonen und Bund unterschiedlich.

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

6. Privatvermögen und Geschäftsvermögen

Geschäftsvermögen

... Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; (§ 27 II StG; Art. 18 II DBG)

Privatvermögen

Steuerlich betrachtet diejenigen Vermögenswerte einer natürlichen Person, die kein Geschäftsvermögen darstellen.

Bedeutung der Unterscheidung

- Steuerfreier Kapitalgewinn oder steuerlich relevantes Einkommen (Wertschriften-, Liegenschaften-, Weinhandel etc.; Grundstückgewinnsteuer; Ersatzbeschaffung, Steueraufschub)
- Überführung von Geschäfts- in das Privatvermögen (Abschreibungen)

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

7. Wirtschaftliche Doppelbelastung

Juristische Personen und deren Inhaber sind verschiedene Rechts- und somit Steuersubjekte. Auf Unternehmensstufe wird der Gewinn des jeweiligen Geschäftsjahres mit der Gewinnsteuer erfasst. Bei einer späteren (kumulierten) Gewinnausschüttung wird diese beim Inhaber der Beteiligungsrechte mit der Einkommenssteuer erfasst. Politisch werden immer wieder Massnahmen zu ergreifen versucht, um die steuerliche wirtschaftliche Doppelbelastung zu mindern.



6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

8. Haus(ver)kauf und dessen Steuerfolgen

- Grundstückschätzung (interkantonal: Repartitionswert)
- Eigenmietwert (aktuell wird Abschaffung diskutiert)
- Vermögenssteuerwert
- Schuldzinsen (Hypothekarzinsen)
- Liegenschaftsunterhalt bzw. -sanierung (Werterhaltung oder Wertvermehrung?; Energiesparmassnahmen)

- Grundstückgewinnsteuer
- Ersatzbeschaffung
- Steueraufschub



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/eigenmietwert-vor-abschaff>. The page header includes the logo for 'az AARGAUER ZEITUNG nordwestschweiz' and navigation links for 'ABO', 'E-PAPER', and a search box. A dark blue navigation bar contains the following categories: 'START', 'AARGAU', 'SCHWEIZ', 'AUSLAND', 'WIRTSCHAFT', 'SPORT', 'LEBEN', and 'K'. Below the navigation bar, there is a section titled 'Jetzt aktuell:' with links to 'Ski-WM 2019', 'Der Bestatter', and 'Café Himmel'.

SYSTEMWECHSEL

Eigenmietwert vor Abschaffung: Was sind die finanziellen Folgen für Kanton und Eigentümer?

von Mathias Küng - az Aargauer Zeitung • Zuletzt aktualisiert am 17.1.2019 um 09:10 Uhr



6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

9. Steuerwettbewerb / "Steueroasen"

Darunter wird das Kompetieren (Gemeinden, Kantone, Länder) um die für die Pflichtigen günstigsten Steuerbedingungen verstanden.

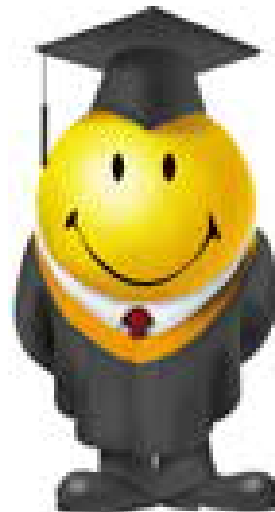
Bsp.: Ledige Person, steuerbares Einkommen CHF 104'000.--, steuerbares Vermögen CHF 250'000.--, reformiert (Quelle: Comparis):

Aarau	CHF 18'597.--
Meisterschwanden	CHF 16'061.--
Hallwil	CHF 20'782.--
Oberwil-Lieli	CHF 15'849.--
Zürich	CHF 16'915.--
Genf	CHF 24'066.--
Wollerau (SZ)	CHF 9'099.--

6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

10. Können die Auslagen für die Anwaltsprüfung steuerlich abgesetzt werden?

Sofern in der entsprechenden Steuerperiode steuerbares Einkommen erzielt wird, sind die entsprechenden Bildungsauslagen bis max. CHF 12'000.-- absetzbar (§ 40 Abs. 1 lit. p StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. j).



Zusammenfassung

1. Berechnung des steuerbaren Einkommens
2. Steuerarten StG/DBG
3. Zuständigkeiten, Rechtsmittel und Instanzenzug
4. Besonderheiten
5. Verjährung
6. Aktuelle Begriffe aus dem Steuerrecht

Ende der Präsentation



Fragen



© adpic